

**Satzung**  
**über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen**  
**Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Mudau**  
**(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 27) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mudau am 09.09.2020 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

**§ 1**  
**Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze und für die beauftragte Durchführung von Aufgaben nach § 2 Abs. 2 FwG Baden-Württemberg auf Antrag ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausfall in tatsächlicher Höhe ersetzt; für haushaltsführende Personen gilt § 4 und für Selbständige gilt § 5.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer ihrer Tätigkeit innerhalb des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

**§ 2**  
**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerwehrschule und an der Akademie für Gefahrenabwehr des Landes Baden-Württemberg werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt.

(2) Für die Teilnahme bei örtlich oder auf kreisebene durchgeführten Ausbildungslehrgängen für Truppmann, Truppführer, Sprechfunker und Atemschutzgeräteträger wird für die Abschlussveranstaltung pro Teilnehmer ein Betrag von 11 € als pauschalierter Auslagenersatz auf Antrag zur Verfügung gestellt.

Für die Maschinistenausbildung auf kreisebene, die sich auf mehrere ganztägige Veranstaltungen erstreckt, wird neben dem event. Verdienstausfall eine Auslagenpauschale von 40 € je Teilnehmer auf Antrag gewährt.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachstehend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als jährliche Aufwandsentschädigung:

Gesamtkommandant	960 €
Stellv. Gesamtkommandanten	480 €
Abteilungskommandant Mudau	480 €
Abteilungskommandant Schloßau	360 €
Alle anderen Abteilungskommandanten	240 €
Stellv. Abteilungskommandant Mudau	240 €
Stellv. Abteilungskommandant Schloßau	180 €
Alle anderen stellv. Abt.kdtn.	120 €
Jugendfeuerwehrwart	360 €
Stellv. Jugendfeuerwehrwart	180 €
Jugendgruppenleiter mit Lehrgang	180 €
Stellv. Jugendgr.leiter mit Lehrgang	90 €
Abteilungsgerätewarte	
je Fahrzeug bis 7,5 to	75 €
je Fahrzeug ab 7,5 to	150 €
Verwaltung Kleiderkammer	250 €
Personalverwalter	150 €

(2) Beim Innehaben von mehreren Funktionen erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr die Aufwandsentschädigungen aufsummiert ausgezahlt.

(3) Die zusätzliche Entschädigung wird jährlich ausbezahlt. Der Anspruch auf Entschädigung für Funktionsträger beginnt mit dem Folgemonat der Aufnahme der Tätigkeit und endet mit Ablauf des Monats, in dem diese Tätigkeit aufgegeben wird.

### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten auf Antrag für Einsätze (§ 1 Absatz 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§ 2 Absatz 1) an Arbeitstagen zwischen 8.00 und 16.00 Uhr eine Entschädigung von 11 € je Stunde.

## § 5 Entschädigung für Selbständige

Ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr als Selbständige erhalten auf Antrag für Einsätze (§ 1 Absatz 1) und für Aus- und Fortbildungslehrgänge (§ 2 Absatz 1) an Arbeitstagen, die in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr liegen, eine Entschädigung von 22,00 € je Stunde.

## § 6 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 eine Fahrkostenerstattung oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des jeweils gültigen Landesreisekostengesetzes.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 24.01.1996, zuletzt geändert durch EURO-Anpassungssatzung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Mudau, den 09.09.2020

Dr. Norbert Rippberger  
Bürgermeister



### Ausfertigungsvermerk

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

---

**Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Mudau vom 18.09.2020 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.**

Mudau, 18.09.2020

Dr. Norbert Rippberger, Bgm.

